MERKBLATT

K 0

A D

L

0

R F

7

0

S

В

G

F

E

Н

R

1. STIMMBERECHTIGUNG

Jeder österreichische Staatsbürger, der bis zum Stichtag 20.2.1985 das 19. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Nationalratswahlrecht ausgeschlossen ist, muß in die Stimmliste aufgenommen werden. Die Stimmliste ist auf Grund der Vählerevidenz von der Gemeinde nach Eintragungslokalen zu erstellen.

Das Stimmrecht ist in der Gemeinde auszuüben, in der die Eintragung in die Wählerevidenz erfolgt ist. Wer sich in der Eintragungswoche nicht in seiner Heimatgemeinde aufhält, braucht zum Unterschreiben eine Stimmkarte. Diese Stimmkarte wird vom 20.2.1985 - 8.3.1985 auf Antrag von der Gemeinde ausgestellt und berechtigt zur Unterschrift überall in Österreich.

2. EINTRAGUNGSORTE

Die Eintragungsorte legen die Gemeinden fest. Dabei ist laut Volksbegehrengesetz auf die Anlegung der Wählerevidenz nach Wahlsprengeln Bedacht zu nehmen. Eintragungsort kann jedes öffentliche Gemeindegebäude im Verfügungsbereich der Gemeinde sein. Also auch Schulen, Kammern und Bundesgebäude! Laut Empfehlung des Innenministeriums sollte je 1.500 bis maximal 2.000 Stimmberechtigtenein Eintragungslokal zur Verfügung stehen. Am besten, Sie orientieren sich an der Zahl der Eintragungslokale bei der letzten Nationalratswahl!

3. EINTRAGUNGSZEITEN

Die Eintragungslokale sind an Werktagen von 8.00 bis 16.00 Uhr, an zwei Werktagen zusätzlich bis 20.00 Uhr, und am Samstag, dem 9. März 1985, sowie am Sonntag, dem 10. März 1985, von 8.00 bis 12.00 Uhr, offen zu halten (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrengesetz 1973 BGBl.Nr. 233/1982)

4. VERI AUTBARUNG

Die Gemeinden sind verpflichtet, Eintragungsorte und -zeiten auf ortsübliche Weise zu verlautbaren. Das heißt: Die Verlautbarung muß im gleichen Umfang erfolgen wie die einer Nationalratswahl.

Das kann beispielsweise sein:

- * Postwurf an alle Haushalte
- * Anschlag in allen Hauseingängen
- * persönlich adressierte Benachrichtigung jedes Wahlberechtigten
- * Anschlag in allen öffentlichen Gebäuden

ACHTUNG: Die Kosten der Verlautbarung werden durch den Landeshauptmann ersetzt. Näheres siehe Abschnitt "Kostenersatz"

5. STIMMABGABE

Vom Stimmberechtigten wird gefordert:

- * persönliches Erscheinen
- * Nennung von Name und Adresse
- * Nachweis der Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Ein Meldezettel genügt keinesfalls zum Nachweis der Identität)
- * In der Wählerevidenz geführt
- * Eigenhändige, leserliche Unterschrift mit Vor- und Zunamen
- * Schriftliche Angabe von Vor- und Zuname, Adresse und Geburtsdatum

Fehlt auch nur eine dieser Angaben, ist die Unterschrift ungültig.

6. KOSTENERSATZ

Den Gemeinden werden die ihnen durch ein Volksbegehren verursachten notwendigen und ordnungsgemäß ausgewiesenen Kosten gemäß § 23 des Volksbegehrens 1973 zur Gänze vom Bund ersetzt. Im übrigen sind die Kostenersatzbestimmungen den analogen Vorschriften der Nationalrats-Wahlordnung 1971 nachgebildet. Die Kostenersatzanträge sind von den Gemeinden, außer Wien, bis spätestens 10. Mai 1985 unmittelbar beim Landeshauptmann, von der Stadt Wien bis spätestens 12. September 1985 beim Bundesminister für Inneres, geltend zu machen.

7. WICHTIG

Falls Sie Fragen haben, können Sie uns erreichen:

- 1. Schriftlich: Konrad Lorenz Volksbegehren, Alserstraße 37 1090 Wien
- 2. Telefonisch: 0222/ 43 59 38 oder 43 59 41 täglich von 9.00-19.00 Uhr

JETZT ERST RECHT

UNTERSCHREIBEN SIE DAS

KONRAD LORENZ VOLKSBEGEHREN

4.3.-11.3. 1985